



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017 Ausgegeben in Schwerin am 29. Dezember Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
13.12.2017	Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10	331
18.12.2017	Haushaltsgesetz 2018/2019 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2018/2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 44	332
18.12.2017	Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 46	355
18.12.2017	Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (Zweites Glücksspieländerungsstaatsvertragsgesetz – Zweites GlüÄndStVG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 22	359
18.12.2017	Erstes Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Vollstreckungsplanverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 303 - 4	364
18.12.2017	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAnG M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 4	366
18.12.2017	Erstes Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes Ändert Gesetz vom 22. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 707 - 4	368
18.12.2017	Gesetz zum Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungs- systems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 26	369
18.12.2017	Zweites Gesetz zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes Ändert Gesetz vom 10. Dezember 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7847 - 3	377

Fortsetzung auf Seite 330

1.12.2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft Ändert VO vom 7. August 2007 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 7	378
7.12.2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Dienstzimmer an die Beamtinnen und Beamten der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 21. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2032 - 1 - 2	379
13.12.2017	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Ändert LVO vom 22. Februar 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 45	380
14.12.2017	Vierte Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Ändert VO vom 23. Mai 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 14 - 1	381
18.12.2017	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu delegieren Ändert LVO vom 12. März 1991 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454 - 1 - 1	382
18.12.2017	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Kindertagesförderung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4 - 8	383

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 13. Dezember 2017

Artikel 1

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.“

2. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen. Bei Vorhaben mit weniger als fünf neuen Windenergieanlagen kann auf Antrag des Bauherrn diese Verpflichtung abgelöst werden. Die Verpflichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen mehr als vier Windenergieanlagen umfassen. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- im Ergebnis wirtschaftlich beurteilt mehrheitlich den gleichen natürlichen oder juristischen Personen zuzuordnen sind, unbeschadet der gewählten Gesellschaftsform und entweder
- in demselben Eignungsgebiet liegen oder
- in demselben Bebauungsplangebiet liegen oder
- in demselben Flächennutzungsplangebiet liegen oder
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind.“

- b) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

„(3) Der Bauherr hat im Falle des Absatzes 2 Satz 2 eine Ablöse je Windenergieanlage in Höhe von 100 TEUR an das für Energie zuständige Ministerium oder eine durch dieses bestimmte Behörde zu erbringen. Das Land hat die Ablöse zweckgebunden für die Installation und für den Betrieb von bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungen an bestehenden Windenergieanlagen zu verwenden. Der Bauherr kann von dieser Verpflichtung bei Vorliegen besonderer Umstände befreit werden.

(4) Bei Windenergieanlagen auf See bleiben die seeverkehrsrechtlichen Anforderungen zur Befeuerng unberührt.

(5) Die Landesregierung berichtet beginnend am 31. Dezember 2018 dem Landtag jährlich über die Auswirkungen der Absätze 2 und 3 und des § 85 Absatz 7.“

3. Dem § 85 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu § 46 Absatz 2 und 3 zu erlassen über

1. die abweichende Festsetzung der Höhe der Ablöse nach § 46 Absatz 3 Satz 1 zur Nachrüstung bestehender Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung,
2. dessen zweckgebundene Verwendung einschließlich der Berücksichtigung von Anträgen zur Nachrüstung,
3. die zuständige Behörde und Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens, insbesondere zur Ausübung des Ermessens,
4. die Höhe der Gebühren für die Amtshandlungen und
5. nähere Bestimmungen zu den besonderen Umständen nach § 46 Absatz 3 Satz 3.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. Dezember 2017

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10